

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzgesetz – GewaltSG) vom 25. November 2023

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 25. November 2023 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe setzt sich gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und den Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt, auch im Bereich der evangelischen Kirche, in den zurückliegenden Jahren, verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgte und erfolgt. Es gilt für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe, ihre Kirchengemeinden, Anstalten, Stiftungen sowie für alle rechtlich selbständigen Einrichtungen, die der Landeskirche zugeordnet sind (kirchliche Stellen).

§ 2

Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, digital, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit

und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

§ 3

Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind alle in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie die entsprechend ehrenamtlich Tätigen.

§ 4

Grundsätze

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

(3) Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z.B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(4) Vorgesetzte und anleitende Personen treten auch unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, durch geeignete Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegen.

(5) Während der Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie jeweils der begründete Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen.

(6) Bei zureichenden Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten.

§ 5

Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Für eine Anstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt.
2. Kommt es während des Beschäftigungsverhältnisses zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Ziffer 1 oder wird eine solche Straftat bekannt, ist nach Maßgabe des jeweiligen Rechts die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben oder sofern sie Kraft Gesetzes eintritt, festzustellen. Kann das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche
 - a. Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
 - b. Kinder- und Jugendhilfe,
 - c. Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
 - d. Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
 - e. Seelsorge und
 - f. Leitungsaufgaben

zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Mitarbeitende müssen bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung vorlegen. Sofern sie mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen zusammenarbeiten, müssen Sie das erweiterte Führungszeugnis nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen.

(4) Ehrenamtlich Tätige, die mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen zusammenarbeiten, müssen das erweiterte Führungszeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit und im Verlauf der Tätigkeit in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen.

(5) Die Kosten für die Vorlage der Führungszeugnisse trägt der Anstellungsträger oder die Einrichtung, bei der die Tätigkeit ausgeübt wird.

(6) Die Regelungen zu Verwertungsverböten des Bundeszentralregistergesetzes sind zu beachten.

§ 6

Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

(1) Leitungsorgane der kirchlichen Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jeweils für ihren Bereich verantwortlich:

1. Institutionelle Schutzkonzepte aufgrund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen).

2. Bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt unverzüglich im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne zu intervenieren (Interventionsmaßnahmen).
3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise zu unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen).
4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufzuarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).

(2) Die Landeskirche unterstützt die Leitungsorgane der kirchlichen Stellen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.

(3) Leitungsorgane der kirchlichen Stellen orientieren sich bei der Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards:

1. Festlegung der Verantwortung zur Erstellung eines spezifischen Präventionskonzeptes.
2. Leitungsgremien sollen die Frage sexualisierter Gewalt regelmäßig zu einem Thema machen.
3. Entwicklung eines spezifischen Verhaltenskodex oder eine Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht und weiterentwickelt werden.
4. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.
5. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, betreuende Personen oder von Vormündern.
6. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt.
7. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren und Benennung von Melde- und Ansprechstellen im Fall eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt.
8. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt vorsehen.

(4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger oder Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis bleiben unberührt.

§ 7

Melde- und Ansprechpersonen, Stellung und Aufgaben

(1) Zur Umsetzung und Koordination der Aufgaben nach § 6 beruft die Landeskirche eine oder mehrere Melde- und Ansprechpersonen für Fälle sexualisierter Gewalt.

(2) Die Melde- und Ansprechperson ist dem Schutz Betroffener verpflichtet und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Sie ist verpflichtet, Hinweisen auf Strukturen nachzugehen, die sexualisierte Gewalt begünstigen können. Die Melde- und Ansprechperson nimmt ihre Aufgaben

selbstständig und in Fällen der Aufklärung von Vorfällen sexualisierter Gewalt frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

(3) Der Melde- und Ansprechperson werden unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten der jeweiligen Leitung einer Einrichtung insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

Sie

- a. berät bei Bedarf die jeweilige Leitung in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen.
- b. unterstützt Einrichtungen bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach.
- c. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit.
- d. unterstützt die Einrichtungen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes.
- e. nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden.
- f. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Anerkennungskommission zur Entscheidung weiter.
- g. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden.
- h. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet.
- i. wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help zusammen.
- j. arbeitet mit der Aufarbeitungskommission zusammen.

(4) Für gliedkirchliche, diakonische Werke gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen der jeweiligen Einrichtung bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 4 unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

§ 8

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

(1) Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenz- und das Abstandsgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen gemäß des landeskirchlichen Kriseninterventionsplans unverzüglich dem oder der Dienstvorgesetzten und der

Meldeperson zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Meldeperson beraten zu lassen.

(2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 5 Satz 2.

§ 9

Anerkennungskommission

(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, haben die evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen eine gemeinsame Anerkennungskommission eingerichtet, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und ihre Geschichte würdigt und Leistungen für ihnen erlittenes Unrecht zuspricht.

(2) Die Anerkennungskommission ist mit mindestens drei und höchstens fünf Personen besetzt, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

(3) Das Nähere zur Struktur und zur Arbeitsweise der Anerkennungskommission wird durch Beschluss des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen geregelt.

§ 10

Unterstützung für Betroffene

(1) Sofern ein institutionelles Versagen einer kirchlichen Körperschaft der Landeskirche oder in einer Mitgliedseinrichtung des jeweiligen Diakonischen Werks (kirchliche Institution) (mit-) ursächlich war und wenn die Durchsetzung von Ansprüchen auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld gegen die verantwortliche Person nicht mehr möglich oder nicht zumutbar ist, bietet die Landeskirche den Personen, die sexualisierte Gewalt erlitten haben, auf Antrag Leistungen in Anerkennung des erlittenen Unrechts an. Die Anerkennungskommission entscheidet über die Anträge.

(2) Eine Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts setzt voraus, dass die Darlegung des Sachverhalts schlüssig ist. Die Prüfung aller Voraussetzungen obliegt der Anerkennungskommission. Die Leistung erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Regelung nicht begründet. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.

(3) Die kirchliche Stelle, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, ist an der Unterstützungsleistung zu beteiligen.

§ 11

Aufarbeitung, Aufarbeitungskommission

(1) Die Landeskirche unterstützt die umfassende unabhängige wissenschaftliche Aufarbeitung der Ursachen und Spezifika von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und die Zusammenarbeit mit dem oder der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM).

(2) Die evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen richten eine gemeinsame Aufarbeitungskommission ein. Das Nähere zur Struktur und zur Arbeitsweise der Aufarbeitungskommission wird durch Beschluss des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen geregelt.

§ 12

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die vom Landeskirchenrat am 23. September 2023 beschlossene Gewaltschutzverordnung außer Kraft.

Bückeburg, den 25. November 2023

Röhler

Präsidentin der Landessynode

Dr. Manzke

Vorsitzender des Landeskirchenrates

**Begründung
zum Kirchengesetz
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**

Das Kirchengesetz setzt im Wesentlichen die durch den Rat der EKD am 18. / 19. Oktober 2019 beschlossene Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt um. Das rechtliche Instrument der Richtlinie nach Artikel 9 Grundordnung der EKD (GO-EKD) setzt Grundsätze und gibt damit einen verbindlichen Rahmen vor, dessen Ausgestaltung den Landeskirchen oder den jeweils zuständigen rechtlich selbständigen Einrichtungen überlassen bleibt. Das Ziel der Richtlinie ist eine möglichst einheitliche Praxis in den Gliedkirchen im Umgang mit sexualisierter Gewalt.

Die EKD hat beim Thema „Sexualisierte Gewalt“ Koordinierungsaufgaben für die Gemeinschaft der Gliedkirchen übernommen. Sie war dabei an einer nachhaltigen Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch interessiert, um den notwendigen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Bereich evangelischer Einrichtungen und des gemeindlichen Lebens zu gewährleisten. Die Aufgaben der Prävention, Intervention und Hilfe obliegen den Gliedkirchen. Die Landeskirche hat bereits Präventionsmaßnahmen und Verfahrensweisen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt implementiert. Ziel dieser Maßnahmen ist es, sexualisierte Gewalt zu verhindern und Kinder, Jugendliche und Heranwachsende zu schützen. Vor allem Minderjährige können durch sexualisierte Gewalt in ihrer gesamten psychischen und psychosexuellen Entwicklung gestört und nachhaltig geschädigt werden. Aber auch, wenn es nicht zur Ausbildung solcher Störungen kommt, sehen sich Betroffene nicht selten in ihrer Selbstachtung und Selbstliebe behindert, im Erleben einer lustvollen Sexualität und befriedigenden Partnerschaft und in ihrem körperlichen und seelischen Wohlbefinden.

Für die Umsetzung der zum Schutz vor sexualisierter Gewalt notwendigen Maßnahmen ist ein Kirchengesetz notwendig, da nur dadurch sichergestellt werden kann, dass den in der Kirche Mitarbeitenden Verpflichtungen auferlegt werden können, die helfen, diesen Schutz zu gewährleisten.

Auf der anderen Seite bietet ein Kirchengesetz die Möglichkeit, auch Rechte der von sexualisierter Gewalt Betroffenen zu stärken, die im Zweifelsfall auch einklagbar sind.

Zur Präambel

1. Grundverständnis des Gesetzes

Vor die Bestimmungen des Gesetzes ist eine Präambel im Sinne eines Vorspruchs gestellt. Sie enthält Aussagen zu theologischen Überzeugungen und Grundhaltungen. Damit erschließt die Präambel das Grundverständnis zu den Beweggründen, von denen das Gesetz geprägt ist.

2. Begriff „christliches Menschenbild“

Der in der Präambel wiedergegebene Begriff des „christlichen Menschenbildes“ ist auch in der heutigen Zeit ein Begriff, der im Kontext moderner Forschungsentwicklung und damit verbundenen

ethischen Fragen von Bedeutung ist. 1989 haben die christlichen Kirchen in ihrer gemeinsamen Erklärung „Gott ist ein Freund des Lebens“ formuliert: „Jeder Mensch, wie immer er ist, gesund oder krank, mit hoher oder mit geringer Lebenserwartung, produktiv oder eine Belastung darstellend, ist und bleibt ‚Bild Gottes‘.“ Der Mensch verdankt sein „Sein“ als Person der vorbehaltlosen Anerkennung durch Gott, die zur wechselseitigen Anerkennung der Menschen untereinander verpflichtet. In dieser Erkenntnis und Überzeugung sieht sich die evangelische Kirche vor den Auftrag gestellt, jedes Leben zu schützen und leitet hieraus ihren kirchlichen Schutzauftrag her. Folge dieses Schutzauftrages ist eine Kultur der gegenseitigen Achtung und des Respekts, die untrennbar zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags gehört und damit Basis kirchlicher und diakonischer Arbeit ist.

3. Wirkungskreis der evangelischen Kirche

Das Gesetz zielt mit Blick auf die Verantwortung und den Schutzauftrag der Kirche auf alle Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche. Diese Beschreibung umfasst alle ehren- und hauptamtlich Beschäftigten, sowie Besucherinnen oder Besucher bzw. Teilnehmende an jeder Art von Veranstaltungen, die sich gelegentlich oder anlassbezogen an kirchlichen Orten befinden. Darunter können u. a. Besuche gemeindlicher Veranstaltungen, Gottesdienstbesuche, das Aufsuchen von Beratungsstellen oder diakonischer Einrichtungen gehören. Normadressaten des Gesetzes sind aber nur die haupt- und ehrenamtlich im Auftrag der Kirche Tätigen. An sie richten sich die Pflichten aus dem Gesetz, eine Verpflichtung von Gemeindemitgliedern, Besucherinnen und Besuchern sowie Teilnehmenden erfolgt durch das Gesetz nicht. Dies ist ein relevanter Unterschied, der sich auf den konkreten Umgang mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt sowie Handlungs- und Meldepflichten auswirkt.

4. Kinder und Jugendliche

Der Schutzgedanke der Richtlinie richtet sich insbesondere an Minderjährige. Kinder sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, Jugendliche sind Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind (vgl. § 1 Absatz 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG)).

5. Hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen

Weiter richtet sich der Schutzgedanke an hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen. Neben den in § 225 StGB genannten Schutzbefohlenen und den nach § 174a StGB, hier besonders nach Absatz 2, geschützten Personen, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen sind, ist der Personenkreis weiter gefasst. Auch hilfe- und unterstützungsbedürftige Personen in jeder Art kirchlicher Einrichtung, darunter auch Pflegeeinrichtungen, sind mitumfasst. Bei dem Rückgriff auf die §§ 174, 174a und 225 StGB ist zu beachten, dass sie teilweise sowohl Minderjährige als auch Volljährige erfassen und ganz unterschiedliche Konstellationen besonderer Schutzbedürftigkeit beschreiben. Die Schutzbedürftigkeit ergibt sich aus der Minderjährigkeit, einer körperlichen oder psychischen Einschränkung oder eine Abhängigkeit durch ein anvertraut sein oder ein untergeordnet sein in einem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis.

Im Strafrecht werden diese Konstellationen als Abhängigkeitsverhältnis bezeichnet. Unter 6. wird ebenfalls der Begriff der Abhängigkeit gebraucht, ist aber nicht nur im engen strafrechtlichen Sinne zu verstehen.

6. Seelsorgesituationen

Der Schutz richtet sich außerdem an Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen. Im Blick sind dabei auch Abhängigkeiten, die aus Seelsorgesituationen heraus entstehen können. Das hohe Maß an Vertrauen, das der seelsorgenden Person durch die Klienten entgegengebracht wird, bedingt eine besonders hohe Gefahr der Verletzlichkeit der Ratsuchenden und kann zu einem Macht- und Abhängigkeitsverhältnis führen.

Zu § 1 Zweck und Geltungsbereich

Satz 1 legt den Regelungszweck, Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung, fest. Satz 2 regelt den Geltungsbereich innerhalb der Landeskirche. Neben den Körperschaften, Stiftungen und Anstalten sind davon alle rechtlich selbstständigen Einrichtungen umfasst wie etwa kirchliche Vereine. Das Kirchengesetz erstreckt sich nicht auf die Diakonie. Für den Bereich der Diakonie hat die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen beschlossen, die Gewaltschutzrichtlinie der EKD in die Satzung des DWiN zu übernehmen.

Zu § 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

1. § 2 Absatz 1:

a) Regelungsziel und Systematik:

Ziel der Regelung ist es, im Zusammenhang mit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags unerwünschte sexualisierte Verhaltensweisen benennen zu können und auch unterhalb von strafbewehrtem Verhalten Folgen an solches Verhalten knüpfen zu können. Um solch unerwünschtes Verhalten von sozial-adäquatem Verhalten abgrenzen zu können, bedarf es einer entsprechenden Definition, die durch die Begriffsbestimmungen zur Verfügung gestellt wird.

aa) Gemeinsames Verständnis und gemeinsamer Sprachgebrauch

Die Vorschrift hat mit den Begriffsbestimmungen auch zum Ziel, dass es in ihrem Kontext zu einem einheitlichen Verständnis und möglicherweise darüber hinaus zu einem gemeinsamen Sprachgebrauch in Kirche und Diakonie kommt, was unter sexualisierter Gewalt zu verstehen ist. Die Begriffe „sexualisierte Gewalt“, „sexueller (Kindes-)Missbrauch“, „sexuelle Gewalt“ oder „sexuelle Ausbeutung“ werden teilweise synonym in verschiedenen Kontexten verwendet. Die genannten in der Praxis, in der wissenschaftlichen Fachliteratur und im Strafrecht unterschiedlichen Begriffe legen es nahe, für den kirchlichen Bereich mit der Vorschrift eine Legaldefinition vorzusehen. Die Begrifflichkeit „sexualisierte Gewalt“ wurde ursprünglich in der Richtlinie der EKD verwendet, die mit Zustimmung der Kirchenkonferenz seit 2012 im kirchlichen Sprachgebrauch genutzt wird. Gleiches gilt für den Bereich der Diakonie. Dies ist dokumentiert in der gemeinsam von EKD und Diakonie Deutschland herausgegebenen Arbeitshilfe bei sexualisierter Gewalt. Auch die römisch-katholische Kirche verwendet diesen Begriff in gleicher Weise.

bb) Regelungssystematik: Orientierung an § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)

Die Regelungen der § 2 Absätze 1 bis 3 orientieren sich in ihrer Ausgestaltung am Begriff der sexuellen Belästigung des § 3 Absatz 4 AGG und erfassen wie dieser auch sexualisierte Verhaltensweisen unterhalb der strafrechtlichen Grenze. Zur Auslegung von § 2 Absätze 1 bis 3 kann deshalb umfänglich auf die Rechtsprechung und Literatur zu § 3 Absatz 4 AGG zurückgegriffen werden. Da § 3 Absatz 4 AGG inhaltlich und teils wortgleich die Vorläufervorschrift von § 2 Absatz 2 Beschäftigtenschutzgesetz (BeschSchG) ersetzt, kann in Teilen auch die Auslegung zu der letztgenannten Vorschrift herangezogen werden.

b) Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 1

aa) unerwünschtes Verhalten

Aufgegriffen aus dem AGG ist der Begriff der „Verhaltensweise“. Für die Interpretation ist auf die Grundsätze des AGG zurückzugreifen (und nicht etwa auf den engeren Begriff der sexuellen Handlung im Sinne des § 184h StGB). § 2 Absatz 1 setzt voraus, dass das Verhalten „unerwünscht“ ist. Sexuelle Verhaltensweisen, die vom Willen des Gegenübers gedeckt sind bzw. im Einvernehmen erfolgen, stellen grundsätzlich keine sexualisierte Gewalt dar. Insofern kommt es auf den tatsächlichen Willen der betreffenden Person an, wenn ein solcher zum Ausdruck gebracht wird. Allerdings erfordert das Merkmal der Unerwünschtheit nicht, dass die betreffende Person ihre ablehnende Einstellung zu der fraglichen Verhaltensweise aktiv verdeutlicht hat. Maßgeblich ist allein, ob die Unerwünschtheit der Verhaltensweise objektiv erkennbar war. „Weder eine nicht verdeutlichte Empfindlichkeit der Betroffenen noch ein unterdurchschnittliches entwickeltes Erkennungsvermögen der Handelnden können für die Feststellung der Unerwünschtheit maßgeblich sein“. Es kommt deshalb weder auf die subjektive Einschätzung des Täters oder der Täterin noch auf eine – wie bei § 177 Absatz 1 StGB – nach außen erkennbare Ablehnung des Verhaltens durch das Opfer an. Daher sind auch Überraschungsfälle (vgl. § 177 Absatz 2 Nr. 3 StGB), in denen der Täter oder die Täterin dem Opfer beispielsweise unvermittelt an die Brust oder die Geschlechtsorgane greift, von § 2 Absatz 1 Satz 1 erfasst, weil das Opfer die Unerwünschtheit nicht zuvor nach Außen zum Ausdruck bringen muss. Auch Vorsatz des Täters oder der Täterin oder eine bestimmte sexuelle Motivation sind irrelevant. Ein Irrtum über die Unerwünschtheit im Sinne des AGG ist im Rahmen des Arbeitsrechts lediglich bei der Interessenabwägung des Kündigungsrechts zu berücksichtigen und kann entsprechend im Rahmen dieser Richtlinie bei den Rechtsfolgen Berücksichtigung finden.

Sexuelle Verhaltensweisen im Einvernehmen mit dem Gegenüber stellen demnach keine sexualisierte Gewalt dar, dennoch kann das Abstinenzgebot verletzt sein (§ 4 Absatz 2). Daraus folgt, dass bei sexualisierter Gewalt im Sinne dieses Gesetzes das Abstinenzgebot ebenfalls verletzt sein kann, die Verletzung des Abstinenzgebots impliziert aber umgekehrt noch keine sexualisierte Gewalt. Ein unerwünschtes Verhalten kann in besonders gelagerten Fällen auch bei einer Zustimmung des Betroffenen vorliegen, wenn die Zustimmung objektiv nicht als wirksam anzusehen ist. Dies kann insbesondere bei Minderjährigen oder Personen, bei denen die Willensbildung erheblich beeinträchtigt ist, gegeben sein. Für diese Fälle enthalten Absätze 2 und 3 eine Konkretisierung, wann das Verhalten als unerwünscht im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anzusehen ist (s. u.).

bb) sexuell bestimmtes Verhalten

§ 2 Absatz 1 Satz 1 setzt voraus, dass das unerwünschte Verhalten sexuell bestimmt ist. Eine Handlung ist sexuell bestimmt, wenn sie nach ihrem äußeren Erscheinungsbild für das allgemeine Verständnis sexualbezogen, d. h. sexuell motiviert ist. Maßgeblich ist insoweit allein der Eindruck eines objektiven Betrachters (vgl. BAG NZA 1986, 467, 468). Damit kommt es für die sexuelle Bestimmung wie bei § 3 Absatz 4 AGG und bei dem entsprechend formulierten § 184i StGB weder auf die subjektive Zwecksetzung des Handelnden noch auf die reine subjektive Opferperspektive an. Ein sexuelles Interesse des Täters oder der Täterin bei einer nicht sexualbezogenen Handlung vermag daher für sich genommen keine Sexualbezogenheit begründen. Ohne das weitere Umstände hinzutreten fehlt es beispielsweise an der Sexualbezogenheit beim Wickeln von Kindern in der Kita oder ähnlichen Verhaltensweisen in Pflegeheimen, wenn die Handlungen lege artis erfolgen. Bei ambivalenten Verhaltensweisen bedarf es einer sorgfältigen Prüfung, wobei hier auch die Absicht des Täters oder der Täterin Bedeutung gewinnen kann. Nach aktueller Ansicht des Bundesgerichtshofs zur sexuellen Bestimmtheit im Rahmen des § 184i StGB gilt dort Folgendes: „Eine Berührung in sexuell bestimmter Weise ist demnach zu bejahen, wenn sie einen Sexualbezug bereits objektiv, also allein gemessen an dem äußeren Erscheinungsbild, erkennen lässt. Darüber hinaus können auch ambivalente Berührungen, die für sich betrachtet nicht ohne weiteres einen sexuellen Charakter aufweisen, tatbestandsmäßig sein. Dabei ist auf das Urteil eines objektiven Betrachters abzustellen, der alle Umstände des Einzelfalls kennt; hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob der Täter oder die Täterin von sexuellen Absichten geleitet war. Insofern gilt im Rahmen von § 184i nichts Anderes als bei der Bestimmung des Sexualbezugs einer Handlung gemäß § 184h Nr. 1 StGB.“

Das AGG nennt für ein sexuell bestimmtes Verhalten erläuternde Beispiele, die auch für die Auslegung im Rahmen des Gesetzes Bedeutung erlangen könnten: „Unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen“.

cc) Würdeverletzung

Die Verwendung aller drei Begriffe „Würdeverletzung“, „bewirken“ und „bezwecken“ ist dem AGG entnommen. Insoweit kann auch hierfür auf die für das AGG geltenden Auslegungsgrundsätze zurückgegriffen werden.

§ 3 Absatz 4 AGG sieht in der Würdeverletzung den Belästigungserfolg. Für die Würdeverletzung genügt dort grundsätzlich eine nicht unerhebliche sexuell bestimmte Verhaltensweise, so dass diesem Merkmal in der Praxis offenbar kaum eigenständige Bedeutung zukommt. Die Würdeverletzung im Sinne des AGG ist daher gerade nicht gleichzusetzen, mit der in Artikel 1 Grundgesetz (GG) verankerten Menschenwürde. Für den Bereich des AGG genügt es für die Würdeverletzung, dass eine einmalige sexualbezogene Verhaltensweise vorliegt.

dd) „bewirken“ oder „bezwecken“

Eine Würdeverletzung tritt danach automatisch ein (und ist damit „bewirkt“), wenn sie nach objektiven Maßstäben tatsächlich erfolgt ist. Sie muss nicht zwingend vorsätzlich erfolgen. Mit dem Merkmal „bezweckt“, werden im AGG Versuchskonstellationen erfasst, in denen eine Würdeverletzung

nicht eintritt, jedoch die Handlung dazu abstrakt geeignet war. Ist die Verletzung (noch) nicht eingetreten, muss die Täterin oder der Täter nach AGG die Verletzung der Würde des Opfers beabsichtigt („bezweckt“) haben, um eine sexuelle Belästigung zu erfüllen. Insoweit lässt sich die Verwendung der Begriffe „bewirkt“ und „bezweckt“ widerspruchsfrei in die Konzeption des Gesetzes einfügen. Eine Mitwirkung des oder der Betroffenen ist nicht zwingend vorausgesetzt, so dass Fälle erfasst sind, in denen der Täter oder die Täterin sexualbezogene Handlungen des Betroffenen selbst, d. h. Handlungen des Betroffenen an oder vor dem Täter oder der Täterin bzw. einem Dritten bewirkt.

c) Regelungen des § 2 Absatz 1 Sätze 2 bis 4

Absatz 1 Satz 2 macht deutlich – anders als beispielsweise § 184i StGB es verlangt –, dass es keines körperlichen Bezugs der Verhaltensweise bedarf, so dass auch verbale Äußerungen mit Sexualbezug ausreichend sind. Dies umfasst auch schriftliche (einschließlich digitale) Äußerungen, beispielsweise in den Sozialen Medien. Entsprechend § 3 Absatz 4 AGG sollen auch Aufforderungen gegenüber Dritten oder der Betroffenen selbst in den Begriff der sexualisierten Gewalt einbezogen werden. Der Begriff der „Aufforderung“ grenzt sich gegenüber dem Begriff der „Anweisung“ (vgl. auch § 3 Absatz 5 AGG) ab und macht deutlich, dass es nicht auf arbeitsrechtliche Weisungen ankommt, was u. a. bei ehrenamtlicher Tätigkeit von Bedeutung sein kann.

Durch Absatz 1 Satz 3 wird das Unterlassen mit einbezogen, soweit eine Pflicht zur Abwendung des Verhaltens Dritter besteht. Hiermit sollen insbesondere Fälle erfasst werden, in denen Aufsichts- und Organisationspflichten verletzt werden. Absatz 1 Satz 4 bestimmt, dass sexualisierte Gewalt im Sinne des Absatz 1 Satz 1 immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des StGB, § 201a Absatz 3 StGB oder §§ 232 bis 233a StGB vorliegt. Damit ist sichergestellt, dass das Kirchengesetz keinesfalls hinter dem Schutz des Strafrechts zurückbleibt. Dies entspricht auch den für § 3 Absatz 4 AGG geltenden Grundsätzen. Hiernach sind nämlich sexuelle Handlungen unabhängig von einer besonderen Schwere stets eine Belästigung. Die Vorschriften der §§ 232 bis 233a StGB sind einbezogen, da diese Tatbestände auch beim Tätigkeitsverbot in § 5 genannt sind. Diese Fälle mögen zwar sehr selten sein, jedoch kann § 232a Absatz 1 Nr. 2 StGB im Einzelfall verwirklicht sein. Demnach wird die Veranlassung einer Person unter einundzwanzig Jahren, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder der Täterin oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder der Täterin oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen, bestraft.

2. § 2 Absatz 2

§ 2 Absatz 2 übernimmt die Funktion, in Bezug auf Minderjährige festzuhalten welches Täterhandeln verboten ist. § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes hält fest, dass jedes Täterverhalten im Sinne des Absatz 1 verboten ist, wenn eine entsprechende Unterlegenheit des Minderjährigen gegenüber dem Täter oder Täterin (körperlich, seelisch, geistig, sprachlich oder strukturell) vorliegt. Diese Merkmale sind ein Indiz dafür, dass Minderjährige insoweit keinen hinreichenden Willen bilden können. Allerdings regelt die Vorschrift weiter, dass „damit die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmungen fehlen“ muss.

Das Merkmal des „Fehlens der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung“ ist an § 182 Absatz 3 Nr. 2 StGB angelehnt. Diese fehlende Fähigkeit kann man grundsätzlich abstrakt festlegen (fehlende Altersreife) oder wie nunmehr in § 182 Absatz 3 Nr. 2 StGB täterbezogen (dort muss der Täter oder die Täterin freilich 21 Jahre alt sein). Sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit bedeutet insoweit die Fähigkeit, Bedeutung und Tragweite eines sexuellen Geschehens zu erfassen. Das altersbedingte Fehlen der sexuellen Selbstbestimmungsfähigkeit besteht darin, dass der Jugendliche nach seiner körperlich-geistig-sittlichen Entwicklung noch nicht reif genug ist, die Bedeutung und Tragweite der konkreten sexuellen Handlung für seine Person einzusehen bzw. nach dieser Einsicht zu handeln. Der staatliche Gesetzgeber war insoweit der Auffassung, dass es selten sei, dass Personen über 14 Jahren generell nicht in der Lage sind, Bedeutung und Tragweite sexueller Selbstbestimmung zu erfassen. Das Merkmal sei daher im Sinne eines situationsabhängigen Zustandes zu interpretieren, so dass das Machtgefälle zwischen dem Jugendlichen und Erwachsenen dazu führen könne, dass im Einzelfall keine freiverantwortliche Entscheidung hinsichtlich des sexuellen Kontakts vorliege. Daraus folgt für die Regelung des § 2 Absatz 2 Satz 1, dass vor allem das Alter der Täterin oder des Täters und des Betroffenen, der Entwicklungsstand des oder der Betroffenen, ein mögliches Abhängigkeitsverhältnis und das Ausnutzen dessen sowie die konkrete Tatsituation zu berücksichtigen sind. Entsprechend den Altersgrenzen des Strafrechts legt § 2 Absatz 2 Satz 2 fest, dass ein unerwünschtes Verhalten immer vorliegt, wenn die betroffene Person ein Kind, d. h. eine Person unter 14 Jahren ist (vgl. auch § 176 Absatz 1 StGB). Im Einklang mit dem Strafrecht sind insoweit auch Verhaltensweisen von Jugendlichen gegenüber Kindern nicht von einem wirksamen Einverständnis gedeckt, so dass die Verhaltensweise unerwünscht ist.

3. § 2 Absatz 3

Parallel zu § 2 Absatz 2 werden für Erwachsene Fälle präzisiert, in denen trotz vordergründig einvernehmlichen Verhaltens die Zustimmung der betreffenden Person nicht wirksam und daher das Verhalten als unerwünscht zu qualifizieren ist. Die Regelung ist an § 177 Absatz 2 Nr. 2 StGB angelehnt. Sie erfasst insbesondere Fälle, in denen die Willensbildung oder Willensäußerung der betroffenen Person ganz ausgeschlossen ist (§ 177 Absatz 2 Nr. 1 StGB). Die Präzisierung ist nicht abschließend, so dass – ungeachtet der Frage der Strafbarkeit – etwa auch Handlungen des betroffenen Opfers aufgrund von Drohungen des Täters oder der Täterin als unerwünscht i. S. d. § 2 Absatz 1 Satz 1 anzusehen sind. Erfasst wird nur eine erhebliche Beeinträchtigung, d. h. eine solche, die aus objektiver Sicht „offensichtlich auf der Hand liegt“ und sich dem unbefangenen Beobachter oder Beobachterin ohne weiteres aufdrängt; neben stark verminderter Intelligenz soll insbesondere erhebliche Trunkenheit erfasst werden. Als weitere Fälle kommen unter anderem Demenz, Schizophrenie, Schlaganfall, geistige Behinderung, Drogen und Alkoholkonsum, Benommenheit nach Narkose, Erschöpfungszustände, Schlaganfall, Autismus, usw. in Betracht. Volljährige, die nicht in dieser Weise in ihrer Willensbildung eingeschränkt sind, sich aber in einer Einrichtung für Hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen befinden oder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen unterfallen der Regelung in Absatz 1.

Mit dem Wort „soweit“ soll deutlich gemacht werden, dass es nicht nur auf das „ob“ der Einschränkung, sondern auch auf das „wie“ im Sinne des Ausmaßes ankommt. Am Beispiel der in der Aufzählung genannten geistigen Behinderung zeigt sich, dass eine differenzierte, einzelfallbezogene Betrachtung notwendig ist, da auch geistig behinderte Menschen zur sexuellen Selbstbestimmung fähig sein können.

Zu § 3 Mitarbeitende

Vom Begriff der Mitarbeitenden sind alle haupt- oder nebenamtlich Beschäftigten umfasst. Dazu gehören auch Honorarkräfte. Ehrenamtlich Tätige sind alle die Personen, die im kirchlichen Auftrag unentgeltlich und über einen gewissen Zeitraum hinweg verlässlich, tätig werden. Also insbesondere Personen, die verlässlich und nicht nur bei Gelegenheit Gruppen und Kreise leiten, Jugendgruppenleiter und Jugendgruppenleiterinnen/Teamer und Teamerinnen die im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen oder selbst Gruppen leiten, Chorleitungen, aber beispielsweise auch Begleit- und Unterstützungspersonen auf Freizeit- und Ferienmaßnahmen, die verlässlich und nicht nur punktuell die Maßnahme begleiten und währenddessen in persönlichen Kontakt mit den Teilnehmenden treten.

Zu § 4 Grundsätze

1. § 4 Absatz 1

Absatz 1 formuliert ein Schutzgebot, das sich an § 12 Absatz 1 AGG anlehnt. Wer kirchliche Angebote oder Dienste wahrnimmt oder als Haupt- oder Ehrenamtlicher kirchliche Aufgaben erfüllt, soll auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt vertrauen können. Gewährleisten müssen diesen Schutz die jeweiligen Institutionen und Einrichtungen, also die Arbeitgeber bzw. die Veranstalter. Ihnen obliegt damit die Verantwortung in ihrem jeweiligen Bereich dafür Sorge zu tragen, dass durch Schulungen, organisatorische und sonstige Maßnahmen die Voraussetzungen zur Schutzgewährung gegeben sind. Bei einem Verstoß gegen die mit dem Schutzgebot verbundene Verpflichtung liegen zumeist entweder Aufsichtspflichtverletzungen oder Organisationsverschulden vor.

2. § 4 Absatz 2

Absatz 2 regelt das Abstandsgebot. Das gesellschaftliche Abstandsgebot sieht etwa eine Armlänge, also den Abstand von 50 bis 80 Zentimetern zwischen kommunizierenden Personen vor. Vor allem im Bereich der Pflege, Physiotherapie und auch in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lässt sich ein körperlicher Abstand bei vielen Verrichtungen nicht wahren, weshalb die angemessene Distanz jeweils gesucht und austariert werden muss. Entscheidender Maßstab ist dabei das Empfinden des Gegenübers. Nach diesem bemisst sich die Distanzzone und dieses ist für ein Gleichgewicht aus körperlicher Nähe und notwendiger Distanz maßgebend.

3. § 4 Absatz 3

Absatz 3 normiert ein Abstinenzgebot. Dieses Abstinenzgebot ist in Entsprechung zu den Berufsordnungen von Ärzten oder Ärztinnen und Therapeuten oder Therapeutinnen gestaltet und stellt dort eines der zentralen berufsethischen Gebote dar. Die Berufsordnungen dienen inhaltlich in Absatz 3 als Vorbild. Nicht immer ist auszuschließen, dass sich zwischen Personen im Seelsorgeverhältnis eine intime Beziehung entwickelt. Das Seelsorgeverhältnis entspricht in seinen Grundstrukturen Therapiegesprächen zwischen Therapeuten oder Therapeutinnen und Klienten oder Klientinnen. In der Therapie muss der Patient oder die Patientin sich sicher sein können, dass der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin die Beziehung nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbraucht. Ein qualifizierter Psychotherapeut oder eine qualifizierte Psychotherapeutin lässt auch keine

Zweifel an dieser professionellen Verpflichtung aufkommen und informiert Patienten oder Patientinnen über ihre Rechte. Eine sexuelle Beziehung zu einer Patientin oder einem Patienten kann für den Psychotherapeuten oder die Psychotherapeutin weitreichende Konsequenzen haben. Es drohen strafrechtliche, berufsrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen.

Im Blick auf das StGB kommt eine Strafbarkeit nach § 174c Absatz 2 StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses) in Betracht. Die Strafdrohung ist erheblich. Es droht Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren. Das Gericht hat die Möglichkeit, ein Berufsverbot nach § 70 StGB zu verhängen. Weiter wird die zuständige Berufsaufsicht über das Strafverfahren informiert werden.

Der Tatbestand ist auch dann verwirklicht, wenn die Patientin oder der Patient in eine sexuelle Beziehung einwilligt. Auch ein Liebesverhältnis schließt die Strafbarkeit nicht aus. Die Rechtsprechung sieht vor, dass jeder Sexualkontakt im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung einen Missbrauch des Behandlungsverhältnisses darstellt.

Nach regelrechtem Abschluss der Therapie sind sexuelle Kontakte nicht mehr nach § 174c StGB strafbar. Etwas anderes gilt, wenn die Therapie zu früh abgebrochen wird, um sexuelle Kontakte zu ermöglichen. Auch eine Beendigung pro forma führt nicht zur Strafflosigkeit, wenn faktisch neben den Sexualkontakten noch eine psychotherapeutische Behandlung stattfindet.

Auch für den Bereich der Seelsorge ist es unerlässlich, vergleichbare Maßstäbe, wie in den Berufsordnungen der Therapeuten und Therapeutinnen vorzusehen. Dem dient das Abstinenzgebot, das in gleicher Weise Anwendung finden soll. Durch das Abstinenzgebot nunmehr auch im Seelsorgebereich sollen sexuelle Kontakte unter Erwachsenen nicht grundsätzlich ausgeschlossen oder in den Bereich der Heimlichkeiten verlagert werden. Entscheidend ist, dass Macht- und Abhängigkeitsstrukturen nicht vorliegen, die dafür eingesetzt werden könnten, eine intime Beziehung zur Befriedigung sexueller, wie auch emotionaler oder finanziell motivierter Wünsche auszunutzen. Die Beziehung, aus der das Obhutsverhältnis entstammt, ist zu beenden und ein angemessener Zeitraum vorzusehen, um die sexuelle Beziehung aufzunehmen.

Ein verantwortungsvoller Umgang mit Macht und Abhängigkeitsstrukturen zieht sich auch durch andere Beziehungstypen, bei denen Seelsorge nicht im Vordergrund steht. Bei sonstigen Arten emotionaler oder psychischer Abhängigkeiten gilt, dass die eigenen Bedürfnisse der stärkeren Partei nicht dazu führen dürfen, dass durch Abhängigkeitsstrukturen Macht ausgeübt wird. Von Mitarbeitenden ist stets ein angemessenes Distanzverhalten zu erwarten.

4. § 4 Absatz 4

Nach dem weiten Verständnis von sexualisierter Gewalt nach § 2 Absatz 1 soll Absatz 4 nunmehr unangemessene Verhaltensweisen erfassen, die gerade keine sexualisierte Gewalt darstellen. Die „unangemessene Verhaltensweise“ stellt dabei einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der anhand der Umstände des Einzelfalls konkretisiert werden muss. Maßstab kann in auch in diesem Kontext wiederum nur die Einschätzung eines objektiven Beobachters sein, dem alle Umstände des Falles bekannt sind. Gedacht werden kann etwa an Geschenke, mit denen offensichtlich die Zuneigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters usw. gewonnen werden sollte. Ebenso ist an übertriebene körperliche Berührungen zu denken, die jedoch kein sexuell bestimmtes Verhalten darstellen. In Fällen

des § 2 Absatz 4 besteht keine Meldepflicht nach § 8 der Richtlinie. Vielmehr ist der Verhaltensweise mit anderen Maßnahmen zu begegnen. Im Einzelfall kann auch zu prüfen sein, ob das Abstands- und Abstinenzgebot des § 4 Absätze 2 und 3 verletzt ist.

5. § 4 Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Regelung für die Fälle, die zeitlich und inhaltlich zwischen der Einstellung und einer strafrechtlichen Verurteilung liegen. Um dem Missverständnis vorzubeugen, arbeits- und dienstrechtlich sei nur eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der genannten Straftaten relevant wird durch die Regelung deutlich, dass auch die unterhalb von Straftaten liegenden Fälle sexualisierter Gewalt zu der Prüfung führen müssen, ob arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen greifen, insbesondere die Kündigung auszusprechen ist. Auch im Falle eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens ist der Ausgang nicht abzuwarten, sondern es sind sofortige Maßnahmen zu prüfen. Auch im Falle eines Verdacht kommen Maßnahmen, wie z. B. die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und die Verdachtskündigung in Betracht.

Zu § 5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

1. Allgemeines:

In Anlehnung an § 72a des achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) spricht das Gesetz von „Tätigkeitsausschluss“.

Bei der Frage, ob ein Tätigkeitsausschluss dem Resozialisierungsgedanken entgegensteht, ist eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht einer Täterperson nach Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG einerseits, dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen aus Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 3 WRV sowie dem Schutzauftrag der Kirche gegenüber ihr Anvertrauten andererseits vorzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat 1973 im sog. Lebach-Urteil entschieden, dass Ex-Straftäterinnen und Ex-Straftäter die Chance haben müssen, wieder in der Gesellschaft anzukommen und sich einzugliedern. In Folge dessen wurde der Strafvollzug neu geregelt und es zum gesetzlichen Ziel gemacht, Häftlinge zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung zu befähigen.

Ein Grundmotiv biblischen Zeugnisses ist auf Vergeltung zu verzichten, Vergebung zu üben und neues Leben zu ermöglichen. Jesus rief seine Nachfolgerinnen und Nachfolger zur Praxis der Vergebung auf (Mt 18, 21f). Noch am Kreuz beantwortete er die Bitte des Mitgehenden mit der Verheißung des Paradieses (Lk 23, 42f) und bat Gott um Vergebung für die, die ihn töteten (Lk 23, 34).

Damit steht der Resozialisierungsanspruch des Einzelnen im Einklang mit dem biblischen Gedanken der Versöhnung und Vergebung, aber in den hier zu lösenden Fragen zugleich im Gegensatz zu dem Schutzauftrag, den die Kirche gegenüber ihren Anvertrauten innehat. Letztlich wird im Einzelfall zu entscheiden sein, welcher Gesichtspunkt der tragende ist.

2. § 5 Absatz 1

a) Nr. 1 soll dazu dienen, die Einstellung einschlägig vorbestrafter Personen, die eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verübt haben, in den kirchlichen Dienst abzuwehren. Vom Grundgedanken

her geht die Bestimmung inhaltlich konform mit § 72a SGB VIII mit dem Unterschied, dass keine Einschränkung auf Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt.

Die Überprüfung, ob bei einer Person Vorstrafen vorliegen, erfolgt in der Regel durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) wird dieses immer dann ausgestellt, wenn der Kinder- und Jugendbereich betroffen ist. In Tätigkeitsbereichen, in denen diese Voraussetzung nicht vorliegt, bedarf es einer gesetzlichen Bestimmung, aufgrund derer das erweiterte Führungszeugnis gefordert wird. Durch dieses Kirchengesetz wird die gesetzliche Regelung geschaffen, um für alle Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis einholen zu können. Kirchengesetzliche Bestimmungen werden als Voraussetzung nach § 30a Absatz 1 Nr. 1 BZRG anerkannt. Zu diesem Ergebnis kommt eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages. Es ist somit kein Hinderungsgrund ersichtlich, auf der Grundlage eines Kirchengesetzes die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse auch für Tätigkeitsbereiche zu fordern, die von den staatlichen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz nicht umfasst sind.

Die zitierten Vorschriften des Strafgesetzbuches umfassen vor allen, aber nicht ausschließlich Regelungen des 13. Abschnittes des Besonderen Teils. Weil § 184h StGB eine Begriffsbestimmung enthält, ist er in der Aufzählung nicht aufgeführt.

Es könnte eingewendet werden, dass der Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII für die vorbestraften Personen weniger hart ausfällt, weil sie von allen anderen Tätigkeitsbereichen nicht ausgeschlossen werden, dies im kirchlichen Bereich aber der Fall ist. Dagegen steht aber die Überlegung, dass die meisten kirchlichen Arbeitsbereiche davon geprägt sind, dass mit schützenswerten Personengruppen umgegangen wird. Auch bei Tätigkeiten, bei denen es sich nicht unmittelbar aufdrängt, besteht die Möglichkeit des Kontaktes zu Jugendlichen. In der Verwaltung kann es sich dabei um Auszubildende handeln, bei der Kirchenmusik und dem Küsterdienst um jugendliche Teilnehmende.

Der Vorwurf des Widerspruches gegen den Resozialisierungsgedanken würde auch für den staatlichen Bereich gelten, denn § 72a SGB VIII kennt keine Ausnahme und keine Verjährung. In der Praxis tritt eine Verjährung aber dadurch ein, dass die einschlägigen Straftaten in der Regel nach 10 Jahren nicht mehr im erweiterten Führungszeugnis angegeben werden. Dies ist wiederum Ausdruck des Resozialisierungsgedankens und schlägt auf die Anwendung von § 72a SGB VIII durch, der gerade darauf hinweist, dass zum Zwecke des Nachweises vor Beginn und dann alle 5 Jahre erweiterte Führungszeugnisse einzuholen sind. Die Verjährung würde insoweit auch für den kirchlichen Bereich Wirkung zeigen.

c) Nr. 2

Kommt es im laufenden Beschäftigungsverhältnis zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer der genannten Straftaten, so sind alle arbeitsrechtlichen und dienstrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um das Beschäftigungsverhältnis zu beenden. Für Pastorinnen und Pastoren oder Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt die besondere Regelung, dass das Pfarrdienstverhältnis oder das Beamtenverhältnis beendet ist, wenn eine strafrechtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr vorliegt. In Einzelfällen ist es denkbar, dass eine strafrechtliche Verurteilung schon länger zurückliegt, aber erst später bekannt wird. Das könnte z. B. sein, weil ein Opfer sich an das Leitungsorgan wendet und die Verurteilung nachweist.

Sollte trotz einer strafrechtlichen Verurteilung eine Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht erfolgreich sein, z. B. weil das Arbeitsgericht der Klage gegen eine Kündigung stattgibt, greift Satz 2. Die Vorschrift schränkt das Tätigkeitsfeld straffällig gewordener Sexualstraftäter oder Sexualstraftäterinnen in den Bereichen ein, in denen in der Regel Kontakt zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen aufgenommen werden kann. Die Regelung hat zum Ziel, dass die beschäftigte Person, die straffällig geworden ist, von besonders schützenswerten Personengruppen ferngehalten wird. Wer angesichts erfolgter, erheblicher Pflichtverletzungen Gefahrenpotenzial für Minderjährige oder Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen darstellt, dem sollte kein Arbeitsplatz verbleiben, an dem erneute Gelegenheiten zur Ausübung sexualisierter Gewalt gegeben sein könnten.

3. § 5 Absatz 2

Bei Ehrenamtlichen erfolgt keine Einstellung im eigentlichen Sinne. Allerdings ist die Wahrnehmung eines Ehrenamtes mit einer kirchlichen Beauftragung verbunden. Eine solche Beauftragung sollte ebenso wie eine Einstellung nicht in Betracht kommen, wenn die betreffende Person einschlägig strafrechtlich auffällig geworden ist. Ist eine Person bereits ehrenamtlich tätig, soll die Tätigkeit beschränkt oder beendet werden. Insgesamt gelten für Ehrenamtliche nach § 3, die im kirchlichen Auftrag unentgeltlich und über einen gewissen Zeitraum hinweg verlässlich tätig werden, die Ausführungen zu Absatz 1 entsprechend.

4. § 5 Absatz 3

In Absatz 3 wird geregelt, dass grundsätzlich alle Mitarbeitenden erweiterte Führungszeugnisse vor Einstellung und dann alle fünf Jahre vorlegen müssen. Die Vorlagepflicht dient dazu, dass das Leitungsorgan seiner Pflicht nachkommen kann, zu prüfen, ob eine relevante strafrechtliche Verurteilung vorliegt. Daher wird die Vorschrift im Zusammenhang mit dem Einstellungsverbot gestellt. Bei haupt- und ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gibt es bereits bundesrechtliche Vorlageverpflichtungen eines erweiterten Führungszeugnisses. Es existieren aber keine Bestimmungen im Bereich der Pflege bzw. Altenpflege oder bei rein kirchlichen Veranstaltungen, z. B. Kindergottesdienst oder Konfirmandenarbeit. Diese Lücke können kirchengesetzliche Regelungen schließen. Dass dies von staatlichen Behörden als ausreichend anerkannt wird, zeigt sich etwa bei der Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses durch Pfarrerrinnen und Pfarrer. Die kirchengesetzlichen Grundlagen der Landeskirchen, zumeist geregelt in den Ausführungsgesetzen der Landeskirchen zum Pfarrdienstgesetz der EKD, werden staatlicherseits in Anwendung des § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) anerkannt.

Die Regelung in § 5 Absatz 3 erfasst alle beruflich Beschäftigten, auch Honorarkräfte.

5. § 5 Absatz 4

Auch für die Ehrenamtliche, die im kirchlichen Auftrag unentgeltlich und über einen gewissen Zeitraum hinweg verlässlich und nicht nur bei Gelegenheit tätig werden soll gelten, dass sie ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, sofern sie mit Minderjährigen und Volljährigen in einem Abhängigkeitsverhältnis zusammenarbeiten. So muss beispielsweise ein Jugendgruppenleiter oder eine Jugendgruppenleiterin, der die Leitung einer Jugendgruppe übertragen wird, das erweiterte Führungszeugnis persönlich bei der Ortspolizeibehörde des Erstwohnsitzes (i.d.R. im Ordnungs- oder Bürgeramt im Rat-

haus) beantragen. Dafür benötigt er/sie eine Bescheinigung des Jugendverbands bzw. der Jugendgruppe oder der Kirchengemeinde. Mit diesem Schreiben muss auch die Gebührenbefreiung beantragt werden, damit die Gebühr für ein Führungszeugnis nicht fällig wird.

Textmuster für das Schreiben des Trägers:

Hiermit wird bescheinigt, dass Herr/Frau....., geb. am, für die(Angabe der gemeinnützigen Einrichtung) ohne die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätig ist oder sein wird. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein Führungszeugnis nach § 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz benötigt. Die entsprechenden Voraussetzungen liegen vor.

6. § 5 Absatz 5

Für Personen, die ehrenamtlich für die Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts tätig werden, besteht grundsätzlich Gebührenfreiheit in Bezug auf die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses. Darauf ist bei der Beantragung hinzuweisen. Für den Fall, dass dennoch eine Gebühr erhoben werden sollte, werden dem Beantragenden die Kosten von der Anstellungskörperschaft bzw. der Einrichtung erstattet, für die er oder sie tätig werden soll.

Zu § 6 Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

1. Allgemeines

Bereits im Jahr 2016 haben sich die Gliedkirchen der EKD in einer Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) dazu verpflichtet, Schutzkonzepte in kirchlichen Einrichtungen zu implementieren. Vergleichbares gilt für den Bereich der Diakonie. Auch diese hat sich vertraglich zu entsprechenden Maßnahmen gegenüber dem USBKM verpflichtet. Die Bestimmung des § 6 fasst die insoweit vereinbarten Maßnahmen zusammen.

2. § 6 Absatz 1

Die Forderung nach verbindlichen Schutzmaßnahmen in Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen professionell oder ehrenamtlich arbeiten, hat der Runde Tisch sexuellen Kindesmissbrauch 2010 als Reaktion auf die Vorfälle an Schulen und Internaten (Odenwaldschule, Canisius-Kolleg) als Ergebnis seiner Beratungen aufgestellt. Seitdem ist dies eine Grundanforderung für jede Einrichtung, die dem Kinder- und Jugendschutz verpflichtet ist. Die Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen, Absprachen sowie Haltung und Kultur einer Einrichtung. Die Entwicklung von Schutzkonzepten erfordert einen ganzheitlichen Ansatz, der eine Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt voraussetzt und die verschiedenen Maßnahmen zueinander in Beziehung setzt.

Die in den Nummern 1 bis 4 genannten Handlungsfelder benennen die Hauptschwerpunkte von Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

3. § 6 Absatz 2

Alle Maßnahmen, die dem Schutz vor sexualisierter Gewalt dienen, sind einrichtungsbezogen abzustimmen und damit den Umständen im Einzelfall anzupassen. Trotz dieser individualisierten Anforderungen an die Passgenauigkeit von Schutzkonzepten gibt es Aspekte und Faktoren, die allgemein anwendbar sind und den Grundstein institutioneller Schutzkonzepte legen. Um die Leitungsorgane bei der Entwicklung ihres Schutzkonzeptes zu unterstützen, erstellt die Landeskirche ein Rahmenkonzept.

4. § 6 Absatz 3

Die Vorschrift hat zum Ziel, anerkannte Bestandteile von Schutzkonzepten zum Standard zu erklären. Sie dienen dazu, vertrauensfördernde Strukturen aufzubauen und zu pflegen. Vor allem Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen müssen in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen eine Organisation vorfinden, die sie vor sexualisierter Gewalt schützt. Die Aufzählung der Bestandteile von Schutzkonzepten ist nicht abschließend.

5. § 6 Absatz 4

Die Mitarbeitenden sind zum Teil in die Maßnahmen zur Beendigung von oder zum Schutz vor sexualisierter Gewalt einzubeziehen, aber nicht überall sind sie berührt. Um eine Haltung innerhalb der Mitarbeiterschaft zu schaffen, die die erforderliche Achtsamkeit und den gebührenden Respekt aufbringt, bedarf es der Information. In der Regel erfolgt dies durch Schulungen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind gegenüber bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen subsidiär und verdrängen diese nicht. Folgende vorrangige Regelungskreise kommen grundsätzlich in Betracht:

Der Kinder- und Jugendschutz, der durch das StGB gesichert werden soll, beschränkt sich auf besonders sozial schädliches Verhalten. Die meisten diesbezüglichen strafrechtlichen Bestimmungen betreffen den Bereich der Sexualdelikte, geregelt in den §§ 174 - 184c StGB. Zentraler Leitbegriff ist der der »sexuellen Selbstbestimmung«. Neben diesen Regelungen im StGB existieren noch weitere Regelungen in anderen Gesetzestexten.

Zu § 7 Melde- und Ansprechperson, Stellung und Aufgaben

Auf Grund der Größe der Landeskirche und der überschaubaren Zahl der Mitarbeitenden hat sich Landeskirche dafür entschieden, die Aufgaben, die in größeren Landeskirchen getrennten Melde- und Ansprechstellen zukommen, in einer Melde- und Ansprechperson zu bündeln. Für beide Aufgabenbereiche gilt, dass für die tätige Person die Bedürfnisse und Rechte der Betroffenen von besonderer Bedeutung sind und sie diese mit zu bedenken hat. Für die Betroffenen ist die Begegnung auf Augenhöhe maßgebend, um Beratungs- und Hilfeangebote annehmen zu können. Die Melde- und der Ansprechperson soll eine rechtlich gesicherte Unabhängigkeit gewährt werden. Sie erledigt ihre Aufgaben weisungsfrei. Zudem ist sie in besonderer Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ohne Einverständnis der Betroffenen und gegebenenfalls deren Sorgeberechtigten soll regelmäßig keine Weitergabe von Informationen an dienstlich zuständige, an die Strafverfolgungsbehörden oder an

sonstige kirchliche oder außerkirchliche Stellen erfolgen – es sei denn, es bestehen ausnahmsweise konkrete Anhaltspunkte für Selbstgefährdungen oder für die Gefährdung Dritter. Die Verantwortung, die die Melde- und Ansprechperson trägt, führt nicht zu einer Entlastung der in der Einrichtung Führungsverantwortlichen. Die Übernahme von Verantwortung für Organisationsverschulden ist eine Leitungsaufgabe. Der angeführte Aufgabenkatalog der Ansprech- und der Meldeperson ist exemplarisch. Ständen zunächst als wesentliche Aufgaben der Erstkontakt und die Begleitung Betroffener im Vordergrund, so hat sich das Tätigkeitsfeld durch den Anstieg der Zahl der von sexualisierter Gewalt Betroffenen um die Implementierung flächendeckender Präventionsmaßnahmen, der Intervention sowie um die Beteiligung an Aufarbeitungsprozessen erweitert.

Absatz 5 stellt fest, dass dienst- und arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten durch die Bestimmungen nicht berührt sind. Weiter stellt sie fest, dass das Gesetz gegenüber bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die z. B. von kirchlichen Einrichtungen im kinder- und jugendnahen Bereich zu beachten sind (beispielsweise Vorschriften des SGB VIII), subsidiär ist.

Zu § 8 Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

1. § 8 Absatz 1

Durch die Einführung der Meldepflicht soll untermauert werden, dass in einer Kultur der Achtsamkeit und des gegenseitigen Respekts Vorfälle sexualisierter Gewalt zur Sprache zu bringen sind. Vertuschung soll verhindert werden.

Die Meldung soll bei einem begründeten Verdacht verpflichtend sein. Allerdings wird es Fälle geben, in denen die Mitarbeitenden - trotz Schulung - nicht beurteilen können, ob der Verdacht begründet ist. Für diese Fälle sieht § 8 vor, dass es ein Recht auf Beratung gibt. Sollte sich in der Beratung herausstellen, dass ein begründeter Verdacht vorliegt, würde die gesetzlich geregelte Meldepflicht greifen, anderenfalls nicht. Der Fall würde auch nicht als meldepflichtig gewertet.

Die Erfüllung der Meldepflicht gegenüber der bezeichneten Meldestelle hat zudem zur Folge, dass der oder die direkte Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzte nicht als Erster oder Erste kontaktiert wird, wie dies im sonstigen Dienstverkehr erfolgt. Damit wird vom sonst üblichen Dienstweg abgewichen, was angesichts des sensiblen Themas und der besonderen Anforderungen beim Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt gerechtfertigt ist.

2. § 8 Absatz 2

Die Vorschrift lässt Mitteilungspflichten etwa nach dem Disziplinarrecht oder dem Pfarrdienstgesetz und dem Kirchenbeamtenengesetz unberührt.

Zu § 9 Anerkennungskommission

Der Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch hat in seinen Empfehlungen die Verantwortlichkeit jeder Institution gesehen, in der sexualisierte Gewalt geschah. Damit obliegt es der betreffenden Institution, Genugtuung der Betroffenen für erlittenes Unrecht zu leisten. Nach Auffassung des Runden Tisches würden Zahlungen an Betroffene über eine zentrale Stelle die jeweiligen Verantwortlichkeiten verwischen. Der Runde Tisch hat Grundsätze des Verfahrens, in dem Leistungen zuerkannt werden, ausgesprochen.

1. § 9 Absatz 1

Absatz 1 sieht die Einrichtung einer Anerkennungskommission vor, die Leistungen an die Betroffenen in Anerkennung der Erлitteneu zusprechen. Da dies bereits praktiziert wird, hat diese Bestimmung vor allem standardisierenden und stabilisierenden Charakter.

Ferner wird klargestellt, dass die Anerkennungskommission auch gemeinsam mit anderen Gliedkirchen gegründet werden kann. Für die Landeskirche ist dieses schon umgesetzt. Gemeinsam mit den anderen Kirchen der Konföderation und der Bremischen evangelischen Kirche wurde bereits die Anerkennungskommission der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen ins Leben gerufen. Der Rat der Konföderation hat am 7. Februar 2022 durch Beschluss die Ordnung der Anerkennungskommission der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen erlassen.

2. § 9 Absatz 2

Die Besetzung der Anerkennungskommission soll mit mindestens drei Personen erfolgen, die multi-professionell zusammenarbeiten. Im Blick auf ihre Entscheidung sind die Kommissionsmitglieder frei und nicht an Weisungen gebunden.

Zu § 10 Unterstützung für Betroffene

1. § 10 Absatz 1

Die Vorschrift beschreibt das Angebot der Landeskirche, Betroffene, die zum Zeitpunkt eines Vorfalls sexualisierter Gewalt minderjährig waren, in individualisierter Weise zu unterstützen. Auf Antrag der betroffenen Person entscheidet die Anerkennungskommission über die Art und Weise der zu leistenden individuellen Unterstützung. Dabei muss es sich nicht lediglich um eine Unterstützung in finanzieller Form handeln, die Unterstützung kann auch in Form von Sach- und Beratungsleistungen, indem beispielsweise psychotherapeutische Beratung und Begleitung angeboten wird. Die Unterstützung ist subsidiär zu zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbaren Schmerzensgeld- oder Schadenersatzansprüchen gegen den Täter oder die Täter.

2. § 10 Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, dass es sich bei dem Angebot nach Absatz 1 um eine freiwillige Leistung handelt, die juristisch nicht einklagbar ist, sondern von der Landeskirche in Anerkennung des erlitteneu Unrechts gewährt wird. Bereits erbrachte Leistungen können angerechnet werden. Aufwendungen für bestimmte Maßnahmen sind folglich nur einmal zu erstatten, was nicht ausschließt, dass weitere erforderliche Maßnahmen zu einem Folgezeitpunkt übernommen werden können.

3. § 10 Absatz 3

Die Einrichtung, in der sexualisierte Gewalt stattfand, trägt für die Vorfälle, die dort geschehen sind, Verantwortung. Deshalb ist die Möglichkeit einer Beteiligung oder Übernahme der entstandenen finanziellen Leistungen, die eine andere Stelle aufgewendet hat, als angemessen und sachgerecht möglich. Die Beteiligung erfolgt im Binnenverhältnis zwischen der Landeskirche und der Einrichtung.

Zu § 11 Aufarbeitung / Aufarbeitungskommission

Durch die Aufnahme dieser Vorschrift soll zum Ausdruck kommen, dass es seitens der Landeskirche das große Interesse an einem Aufarbeitungsprozess gibt, das über die Aufarbeitung in der jeweiligen kirchlichen Stelle hinausgeht (siehe § 6 Abs. 1 Nr. 4). Daher wird von den Kirchen der Konföderation gemeinsam mit der EKD und der bremischen Kirche eine gemeinsame Aufarbeitungskommission errichtet, die als unabhängige Stelle die Aufarbeitung in den Landeskirchen unterstützen wird.

Zu § 12 Verordnungsermächtigung

Ausführende Regelungen zum Gesetz, wie z. B. die Ausstattung der Melde- und Ansprechperson können durch Verordnung des Landeskirchenrats getroffen werden. Regelungen über den Aufbau und die Arbeitsweise der Anerkennungs- und der Aufarbeitungskommissionen erlässt der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen gemeinsam für alle Gliedkirchen in Niedersachsen.

Zu § 13 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die inhaltsgleiche Gewaltschutzverordnung des Landeskirchenrates vom 23. September 2023 außer Kraft.

Anhang 2- Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 171

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 174

Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

(1) 1Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. 2Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

(2) 1Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder

2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

2 Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021 ([BGBl. I S. 1810](#)), in Kraft getreten am 01.07.2021

§ 174a

Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen läßt oder die gefangene oder verwahrte Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle

Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt.
(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 174b

Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Mißbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen läßt oder die Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 174c

Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.

§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt oder vor einem Kind von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 mit Strafe bedroht ist, oder
3. auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 strafbar. Bei Taten nach Absatz 1 Nummer 3 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer auf ein Kind durch einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) einwirkt, um

1.

das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder

2.

eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(3) Bei Taten nach Absatz 1 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

§ 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1.

der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist,

2.

der Täter mindestens achtzehn Jahre alt ist und

a)

mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, oder

b)

das Kind dazu bestimmt, den Beischlaf mit einem Dritten zu vollziehen oder ähnliche sexuelle Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, an dem Dritten vorzunehmen oder von diesem an sich vornehmen zu lassen,

3.

die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder

4.

der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, des § 176a Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder Absatz 3 Satz 1 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand eines pornographischen Inhalts (§ 11 Absatz 3) zu machen, der nach § 184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(4) In die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 wäre.

§ 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 bis 176c) mindestens leichtfertig den Tod eines Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern

(1) Wer einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, der geeignet ist, als Anleitung zu einer in den §§ 176 bis 176d genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und der dazu bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1.

einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, als Anleitung zu einer in den §§ 176 bis 176d genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder

2.

öffentlich oder in einer Versammlung zu einer in den §§ 176 bis 176d genannten rechtswidrigen Tat eine Anleitung gibt,

um die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen.

(3) Wer einen in Absatz 1 bezeichneten Inhalt abrufen, besitzt, einer anderen Person zugänglich macht oder einer anderen Person den Besitz daran verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1. staatlichen Aufgaben,
2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
3. dienstlichen oder beruflichen Pflichten.

(5) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn

1. kein kinderpornographischer Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt oder der unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, einer anderen Person oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, verbreitet oder einer anderen Person der Besitz daran verschafft wird, und
2. die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(6) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,

2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

(6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,

2.

sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder

3.

das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1.

bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder

2.

das Opfer

a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder

b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Übergriff, die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 179 ist weggefallen

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1.

durch seine Vermittlung oder

2.

durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Im Fall des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1.

einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder

2.

eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

§ 181a Zuhälterei

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1.

eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder

2.

seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,

und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten oder Lebenspartner vornimmt.

§ 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1.

sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder

2.

diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1.

sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder

2.

diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung

1.

nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder

2.

nach § 174 Absatz 3 Nummer 1 oder § 176a Absatz 1 Nummer 1

bestraft wird.

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.

§ 184 Verbreitung pornographischer Inhalte

(1) Wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3)

1.

einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,

2.

an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,

3.

im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,

3a.

im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,

4.

im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,

5.

öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,

6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um diesen im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
9. auszuführen unternimmt, um diesen im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

(3) bis (7) (weggefallen)

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand hat,

1. verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder
2. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 ist der Versuch strafbar.

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1.

einen kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:

a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),

b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder

c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,

2.

es unternimmt, einer anderen Person einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,

3.

einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder

4.

einen kinderpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

Gibt der kinderpornographische Inhalt in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 strafbar.

(5) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1.

staatlichen Aufgaben,

2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
 3. dienstlichen oder beruflichen Pflichten.
- (6) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2 gilt nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn
1. die Handlung sich auf einen kinderpornographischen Inhalt bezieht, der kein tatsächliches Geschehen wiedergibt und auch nicht unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, und
 2. die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.
- (7) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. einen jugendpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; jugendpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person,
 - b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbekleideten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
 - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbekleideten Genitalien oder des unbekleideten Gesäßes einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person,
 2. es unternimmt, einer anderen Person einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,

3. einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
 4. einen jugendpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.
- (2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.
- (3) Wer es unternimmt, einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen, oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, und Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf einen solchen jugendpornographischen Inhalt, den sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.
- (5) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.
- (6) § 184b Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend.

§ 184d (weggefallen)

§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen

- (1) Nach § 184b Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine kinderpornographische Darbietung veranstaltet. Nach § 184c Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine jugendpornographische Darbietung veranstaltet.
- (2) Nach § 184b Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine kinderpornographische Darbietung besucht. Nach § 184c Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine jugendpornographische Darbietung besucht. § 184b Absatz 5 Nummer 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit

Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 184g Jugendgefährdende Prostitution

Wer der Prostitution

1.

in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder

2.

in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen,

in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184i Sexuelle Belästigung

(1) Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§ 184j Straftaten aus Gruppen

Wer eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach den §§ 177 oder 184i begangen wird und die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1.

absichtlich oder wissentlich von den Genitalien, dem Gesäß, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt, soweit diese Bereiche gegen Anblick geschützt sind,

2.

eine durch eine Tat nach Nummer 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder

3.

eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in der Nummer 1 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

(4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild¹

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer

1.

eine körperliche Nachbildung eines Kindes oder eines Körperteiles eines Kindes, die nach ihrer Beschaffenheit zur Vornahme sexueller Handlungen bestimmt ist, herstellt, anbietet oder bewirbt oder

2.

mit einer in Nummer 1 beschriebenen Nachbildung Handel treibt oder sie hierzu in oder durch den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder

3.

ohne Handel zu treiben, eine in Nummer 1 beschriebene Nachbildung veräußert, abgibt oder sonst in Verkehr bringt.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Tat nach § 184b mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 beschriebene Nachbildung erwirbt, besitzt oder in oder durch den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

(4) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung staatlicher Aufgaben oder dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(5) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

1

Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1.

von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,

2.

eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,

3.

eine Bildaufnahme, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt,

4.

eine durch eine Tat nach den Nummern 1 bis 3 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder

5.

eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und in den Fällen der Nummern 1 und 2 dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für eine Bildaufnahme von einer verstorbenen Person.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,

1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder
2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

(4) Absatz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 4 oder 5, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

(5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung

bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 232 Menschenhandel

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn

1.

diese Person ausgebeutet werden soll

a)

bei der Ausübung der Prostitution oder bei der Vornahme sexueller Handlungen an oder vor dem Täter oder einer dritten Person oder bei der Duldung sexueller Handlungen an sich selbst durch den Täter oder eine dritte Person,

b)

durch eine Beschäftigung,

c)

bei der Ausübung der Bettelei oder

d)

bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person,

2.

diese Person in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln, gehalten werden soll oder

3.

dieser Person rechtswidrig ein Organ entnommen werden soll.

Ausbeutung durch eine Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b liegt vor, wenn die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen (ausbeuterische Beschäftigung).

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person, die in der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Weise ausgebeutet werden soll,

1.

mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt oder

2.

entführt oder sich ihrer bemächtigt oder ihrer Bemächtigung durch eine dritte Person Vorschub leistet.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn

1.

das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist,

2.

der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder

3.

der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

In den Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

(4) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 ist der Versuch strafbar.

§ 232a Zwangsprostitution

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,

1.

die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen oder

2.

sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zu der Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder den in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten sexuellen Handlungen veranlasst.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen, wenn einer der in § 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

(6) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer an einer Person, die Opfer

1.

eines Menschenhandels nach § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit § 232 Absatz 2, oder

2.

einer Tat nach den Absätzen 1 bis 5

geworden ist und der Prostitution nachgeht, gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt und dabei deren persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder deren Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, ausnutzt.

Verkennt der Täter bei der sexuellen Handlung zumindest leichtfertig die Umstände des Satzes 1 Nummer 1 oder 2 oder die persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage des Opfers oder dessen Hilflosigkeit, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Nach den Sätzen 1 und 2 wird nicht bestraft, wer eine Tat nach Satz 1 Nummer 1 oder 2, die zum Nachteil der Person, die nach Satz 1 der Prostitution nachgeht, begangen wurde, freiwillig bei der zuständigen Behörde

anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht diese Tat zu diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

§ 232b Zwangsarbeit

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,

1. eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2) aufzunehmen oder fortzusetzen,
2. sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder
3. die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List veranlasst,

1. eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2) aufzunehmen oder fortzusetzen,
2. sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder
3. die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.

(4) § 232a Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren ausbeutet

1. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2,
2. bei der Ausübung der Bettelei oder
3. bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.

(2) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist,
2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,
3. der Täter das Opfer durch das vollständige oder teilweise Vorenthalten der für die Tätigkeit des Opfers üblichen Gegenleistung in wirtschaftliche Not bringt oder eine bereits vorhandene wirtschaftliche Not erheblich vergrößert oder
4. der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Tat nach Absatz 1 Nummer 1 Vorschub leistet durch die

1. Vermittlung einer ausbeuterischen Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2),
2. Vermietung von Geschäftsräumen oder
3. Vermietung von Räumen zum Wohnen an die auszubeutende Person.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Tat bereits nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt und sie in dieser Lage ausbeutet

1. bei der Ausübung der Prostitution,
2. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2,
3. bei der Ausübung der Bettelei oder
4. bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in § 233 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Umstände vorliegt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 234 Menschenraub

(1) Wer sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie in hilfloser Lage auszusetzen oder dem Dienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung im Ausland zuzuführen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 235 Entziehung Minderjähriger

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1.

eine Person unter achtzehn Jahren mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List oder

2.

ein Kind, ohne dessen Angehöriger zu sein,

den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger

1.

entzieht, um es in das Ausland zu verbringen, oder

2.

im Ausland vorenthält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1.

das Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder

2.

die Tat gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen Dritten zu bereichern.

(5) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 5 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(7) Die Entziehung Minderjähriger wird in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§ 236 Kinderhandel

(1) Wer sein noch nicht achtzehn Jahre altes Kind oder seinen noch nicht achtzehn Jahre alten Mündel oder Pflegling unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht einem anderen auf Dauer überlässt und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Satzes 1 das Kind, den Mündel oder Pflegling auf Dauer bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt.

(2) Wer unbefugt

1.

die Adoption einer Person unter achtzehn Jahren vermittelt oder

2.

eine Vermittlungstätigkeit ausübt, die zum Ziel hat, daß ein Dritter eine Person unter achtzehn Jahren auf Dauer bei sich aufnimmt,

und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer als Vermittler der Adoption einer Person unter achtzehn Jahren einer Person für die Erteilung der erforderlichen Zustimmung zur Adoption ein Entgelt gewährt. Bewirkt der Täter in den Fällen des Satzes 1, daß die vermittelte Person in das Inland oder in das Ausland verbracht wird, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1.

aus Gewinnsucht, gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung eines Kinderhandels verbunden hat, oder

2.

das Kind oder die vermittelte Person durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 3 kann das Gericht bei Beteiligten und in den Fällen der Absätze 2 und 3 bei Teilnehmern, deren Schuld unter Berücksichtigung des körperlichen oder seelischen Wohls des Kindes oder der vermittelten Person gering ist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach den Absätzen 1 bis 3 absehen

Risikoanalyse

Jakob-Dammann-Haus, Landesjugendpfarramt

anliegend zum Schutzkonzept Landesjugendpfarramt/Kirchengemeinde St. Martini

1. Bauliche Gegebenheiten, Raumsituation

Das Landesjugendpfarramt der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe ist im Souterrain des Jakob-Dammann-Hauses (Gemeindehaus der Kirchengemeinde St. Martini) in der Marienburger Str. 10 in Stadthagen untergebracht.

Das ebenerdige **Foyer**/Eingangsbereich sowie der **Gottesdienstraum** und der **kleine Gemeindesaal** im Hochparterre des Gebäudes stellen aus Sicht der Mitarbeitenden kein Risiko dar. Die Räume sind gut einsehbar, verfügen über viele Fenster und Glasflächen sowie jeweils zwei Ein- bzw. Ausgänge, die nicht verschlossen sind, teilweise als Notausgänge beschildert.

Es gibt einen **Aufzug** im Gebäude, der - zusätzlich zum Treppenhaus - alle Ebenen (Souterrain, Foyer, Hochparterre) miteinander verbindet.

2. Souterrain/Kellergeschoss

Aus dem Foyer führt eine Treppe nach unten ins Untergeschoss/Souterrain.

Dort erreicht man von einem **Vorraum** aus zunächst rechts die **Toiletten** sowie links den Zugang zum **Aufzug**. In gerader Linie zur Treppe befindet sich die Eingangstür (Glas) zum **unteren Flur** und von dort aus gelangt man in die **Räume des Landesjugendpfarramtes**, zu einem **Raum der Kirchengemeinde** und zum **Heizungsraum** des Gebäudes (inkl. Vorraum, vom Küster genutzt).

Die Tür zum unteren Flur ist gelegentlich geschlossen, niemals jedoch abgeschlossen. Der Sicherungskasten (Elektrik) sowie die Steuerung der Glocken-Anlage befinden sich ebenfalls im unteren Flur.

Das Landesjugendpfarramt nutzt insgesamt **6 Räume**, die jeweils vom Flur aus erreichbar sind.

Dies sind:

- ein Lagerraum für Materialien für die Jugendarbeit
- ein Proberaum (Musik) inkl. Lager (Technik)
- ein Besprechungsraum (Co-Working-Space, Jugendtreff)
- ein Gemeinschaftsbüro mit drei Arbeitsplätzen
- das Büro der Geschäftsführung
- das Büro des Sekretariats

Diese 6 Räume sind jeweils mit Schildern versehen, die deren Nutzung kennzeichnen.

3. Die Räume in der Nutzung des Landesjugendpfarramtes

- Das Material-Lager:

Hinter der Eingangstür zum unteren Flur befindet sich dieser Raum direkt auf der linken Seite (Südseite des Gebäudes).

Ein Raum mit einer einzigen Tür, ein schmaler Gang in der Mitte, volle Regale links und rechts, ein Oberlicht-Fenster mit Plissee, welches den Raum verdunkelt und ihn vor neugierigen Blicken von außen (Eingangsbereich des Gebäudes) schützt.

Es ist kaum möglich, sich mit mehr als zwei Personen gleichzeitig in diesem Raum aufzuhalten. Der Raum ist lediglich dann einsehbar, wenn man sich direkt davor befindet.

In der Regel wird dieser Raum ausschließlich von Mitarbeitenden betreten – meistens jeweils allein, höchst selten zu zweit. Sobald sich jemand im Raum befindet, ist das Licht an und die Tür steht auf.

Das Lager ist lediglich während der Bürozeiten geöffnet, ansonsten stets abgeschlossen. Die Mitarbeitenden haben alle jeweils einen Schlüssel.

- Der Bandraum (Technik-Lager):

Am Ende des Flures auf der linken Seite befindet sich dieser Raum an der Stirnseite (Süd- & Westseite) des Gebäudes hinter dem Material-Lager, angrenzend an den Besprechungsraum/Co-Working-Space.

Ebenfalls eine „Sackgasse“ – eine Tür, zwei Oberlicht-Fenster in Richtung Süden (Eingangsbereich des Gebäudes), versehen mit Plissees, welche stets verschlossen sind, um bei Nicht-Nutzung vor Einblicken von außen zu schützen.

In diesem Raum befindet sich an einer Wand gegenüber der zwei Fenster ein großes Regal, in das technisches Equipment, Lautsprecherboxen, Instrumente u.Ä. eingelagert ist.

Häufig gebrauchte Ausrüstung des Popkantors sowie Instrumente und Equipment für Proben sind ebenfalls im Raum eingelagert und je nach Bedarf zur Nutzung aufgebaut oder für den nächsten Einsatz transportbereit und somit leicht erreichbar gelagert.

Hier finden Bandproben in einer Besetzung von maximal 6 Personen unter der Leitung des Popkantors statt. In letzter Zeit proben hier eher kleinere Besetzungen mit 2 bis 4 Personen – ebenfalls immer in Begleitung des Popkantors.

Für (Einzel-)Unterrichte nutzt der Popkantor entweder den besser einsehbaren Besprechungsraum nebenan oder, falls möglich, den großen Gottesdienstraum im Hochparterre des Gebäudes.

Während der Bürozeiten wird mit geschlossener Tür geprobt, außerhalb der Bürozeiten mit geöffneter Tür.

Außerhalb der Büro- oder Probenzeiten ist dieser Raum abgeschlossen. Alle Mitarbeitenden haben einen Schlüssel und damit Zugang zu diesem Raum.

- Der Besprechungsraum/Co-Working-Space

Der 2024 neu eingerichtete Besprechungsraum/Co-Working-Space schließt sich im Uhrzeigersinn an den Bandraum an, ist vom Flur aus durch eine einzige Tür erreichbar und hat in Richtung Parkplatz an der Nordseite des Gebäudes drei große horizontal und vertikal zu öffnende Fenster. Diese sind mit Plissees versehen, welche bei Nutzung des Raumes in der Regel heruntergeschoben werden, um Aussicht und Einsehbarkeit zu gewährleisten.

Hier finden verschiedenste Besprechungen und Sitzungen statt. Dienstbesprechungen des Teams, Netzwerktreffen und die Treffen des Jugendtreffs FOUND.

In überwiegender Zahl tagen hier Hauptamtliche der Landeskirche.

Beim Jugendtreff ist immer mindestens ein*e hauptamtliche*r Mitarbeitende*r anwesend.

Die Tür ist meistens geöffnet. Bei Besprechungen, die Diskretion erfordern, wird sie geschlossen. Wie alle anderen Räume auf dieser Ebene, ist der Raum niemals abgeschlossen, wenn sich Personen darin befinden.

Gelegentlich nutzt der Popkantor den Raum für Instrumentalunterricht außerhalb der Bürozeiten, um bessere Einsehbarkeit als im benachbarten Bandraum zu gewährleisten.

Die Tür bleibt während der Unterrichte geöffnet.

Außerhalb der Bürozeiten ist dieser Raum, zu dem alle Mitarbeitenden einen Schlüssel besitzen, bei Nicht-Nutzung abgeschlossen.

- Das Gemeinschaftsbüro

Im Uhrzeigersinn geht es auf dem Flur weiter mit dem großen Gemeinschaftsbüro. Hier befinden sich drei Schreibtisch-Arbeitsplätze von Mitarbeitenden des Landesjugendpfarramtes. Der Raum ist vom Flur aus erreichbar und hat drei große, horizontal und vertikal zu öffnende Fenster. Eines der Fenster reicht bis zur Oberkante der Fensterbank und eignet sich somit als Notausstieg.

Die Bürotür ist während der Bürozeiten stets geöffnet, die Plissees vor den Fenstern sind während der Arbeitszeiten heruntergeschoben – für bessere Aus- und Einsicht.

Es gibt eine stets unverschlossene Verbindungstür zum angrenzenden Büro der Geschäftsführung. Diese wird lediglich geschlossen, wenn Diskretion bei Besprechungen oder Telefonaten erforderlich ist.

In diesen Raum gelangen selten Besucherinnen oder Besucher. Falls ja, dann Hauptamtliche der Landeskirche.

Außerhalb der Bürozeiten ist dieser Raum abgeschlossen. Alle Mitarbeitenden haben einen Schlüssel für diesen Raum.

- Büro der Geschäftsführung

Rechts neben dem Gemeinschaftsbüro liegt das Büro der Geschäftsführung. Ein kleiner Raum, erreichbar durch eine Tür vom Flur aus sowie durch die Verbindungstür zwischen Gemeinschaftsbüro und Geschäftsführungsbüro. Die beiden Fenster befinden sich – wie auch alle Fenster des Besprechungsraumes und sämtlicher Büroräume - auf der Nordseite des Gebäudes in Richtung Parkplatz. Bei diesem Raum liegen sie jedoch unterhalb der Außentreppe, die zum Gottesdienstraum im Hochparterre führt. Dadurch ist dieser Raum von außen nur schwer einsehbar.

Besucher gelangen selten in dieses Büro – gelegentlich findet hier ein kurzer kollegialer Austausch statt. Für Besprechungen wird seitens der Geschäftsführung lieber der Besprechungsraum genutzt. Die Verbindungstür zum Gemeinschaftsbüro steht in der Regel offen und wird nie abgeschlossen.

Außerhalb der Bürozeiten ist dieser Raum abgeschlossen. Alle Mitarbeitenden haben auch für diesen Raum einen Schlüssel.

Wegen baulicher Veränderungen (2018) vor dem Umzug des Landesjugendpfarramtes ist dieser Raum noch immer fälschlicherweise als Notausgang gekennzeichnet, obwohl sich das Notausstiegfenster im Gemeinschaftsbüro nebenan befindet.

- Das Büro des Sekretariats

Rechts neben dem Büro der Geschäftsführung führt eine Tür vom Flur in einen kleinen Vorraum, von dem aus man in das Büro des Sekretariats sowie in einen Raum, der ausschließlich von der Kirchengemeinde St. Martini genutzt wird, gelangt.

Beide Räume haben jeweils eigene Türen.

Das Sekretariat hat zwei Fenster. Da diese noch hinter der Außentreppe und der Garage liegen, ist dieser Raum fast gar nicht von außen einsehbar.

Das Büro wird fast ausschließlich von der Mitarbeiterin genutzt, die dort arbeitet.

Gelegentlich ist die Geschäftsführerin hier „zu Gast“. Andere Mitarbeitende kommen üblicherweise kaum näher als zum Eingang des Büros.

Während der Bürozeiten sind beide Türen (Vorraum- und Bürotür) geöffnet. Außerhalb der Bürozeiten ist die Bürotür abgeschlossen. Alle Mitarbeitenden haben einen Schlüssel für diesen Raum.

- Die Garage

Angrenzend an den Parkplatz des Jakob-Dammann-Hauses, neben der Außentreppe zum Seitenein- & -ausgang des Gottesdienstraumes befindet sich eine große freistehende **Garage**, welche vom Landesjugendpfarramt als weiterer Lagerraum überwiegend für Groß-Spiele und weitere sperrige Materialien genutzt wird.

Die (geöffnete) Garage ist vom Parkplatz, von der Straße aus, aus dem Gottesdienstraum sowie den Büros im Souterrain des Jakob-Dammann-Hauses heraus einsehbar.

Das Garagentor ist stets geöffnet, während in der Garage gearbeitet wird.

Die Mitarbeitenden haben Schlüssel für die Garage. Sie wird hauptsächlich vor und nach Freizeiten und Großveranstaltungen geöffnet, um Materialien aus- bzw. einzulagern.

Die Garage ist ansonsten ständig verschlossen. In den meisten Fällen arbeiten mehrere Mitarbeitende gemeinsam bei Nutzung der Garage.

Ein mögliches Risiko für diesen Raum wird als äußerst gering angesehen.

4. Räume in gemeinschaftlicher Nutzung mit der Kirchengemeinde

Die **Küche**, die sich auf der oberen Ebene befindet, könnte ein Risiko darstellen. Sie ist klein, hat eine einzige Tür und kein Fenster nach außen.

Sie ist weder vom Foyer noch vom Gottesdienstraum aus einsehbar. Lediglich vom Flur, welcher die Räume der oberen Ebene miteinander verbindet.

Die Küche wird von den Mitarbeitenden des Landesjugendpfarramtes mit genutzt.

Üblicherweise ist die Tür bei Nutzung der Küche allerdings stets offen und niemals abgeschlossen.

Die Mitarbeitenden und Besucher*innen des Landesjugendpfarramtes nutzen auch die **Toiletten** im Untergeschoss des Jakob-Dammann-Hauses.

Am Fuße der Treppe ins Souterrain finden sich auf der rechten Seite die Türen zu:

- einer Damentoilette
- einer Herrentoilette
- einer Toilette für Menschen mit Beeinträchtigungen

Damen- sowie Herrentoilette verfügen über mehrere verriegelbare Einzelkabinen und jeweils ein Handwaschbecken. Hier gibt es Oberlicht-Fenster, die mit Milchglasscheiben ausgestattet sind.

Die Räumlichkeiten sind verständlicherweise (von außen) nicht einsehbar.

In der Toilette für Menschen mit Beeinträchtigungen gibt es kein Fenster. Somit ist hier auch keine Einsehbarkeit gegeben.

Die Zugangstüren zu den Toilettenräumen sind niemals abgeschlossen. Die Tür der Toilette für Menschen mit Beeinträchtigungen lässt sich von innen verriegeln.

5. Beleuchtungssituation

Das Jakob-Dammann-Haus verfügt im Außenbereich flächendeckend über Lampen/Laternen mit Bewegungssensoren. Diese Tatsache führt abends und nachts oder in der dunklen Jahreszeit dazu, dass man sich dem Gebäude stets mit guter Beleuchtung nähern bzw. es verlassen kann. Das gilt für die Wege um das Gebäude herum, auf dem Vorplatz sowie auf dem Parkplatz an der Nordseite des Gebäudes. Die Rückseite (Westseite) des Gebäudes verfügt über keine Außenbeleuchtung. Dort ist sie, wegen mangelnder Nutzung der Rasenfläche, auch nicht notwendig.

Das Foyer sowie die Flure und Räume im Hochparterre des Gebäudes sind ebenfalls ausreichend beleuchtet. Es gibt keine „dunklen Ecken“.

Zwei Schritte hinter der Eingangstür befinden sich erste Lichtschalter für Foyer und oberen Flur. Sehr gut, wenn man das Haus bei Dunkelheit betritt oder verlässt.

Im Souterrain ist ebenfalls für gute Beleuchtung gesorgt.

Allerdings sind die Schaltungen für die Beleuchtung des Untergeschosses von denen der oberen Etagen entkoppelt.

Man muss also beim Betreten des Gebäudes zunächst ins Untergeschoss hinab, um dort das Licht einzuschalten.

Schwierig (weil dunkel) wird es beim Verlassen des Gebäudes aus dem Souterrain heraus bei Dunkelheit, wenn im Foyer kein Licht mehr brennt. Löscht man das Licht in den unteren Fluren, ist es in dieser Situation stockdunkel im Haus. Der nächste Lichtschalter findet sich erst wieder um die Ecke im Foyer – also nachdem man die Treppe unfallfrei bei absoluter Dunkelheit erklommen hat.

Um diese Situation zu vermeiden, muss man zunächst die Treppe rauf – Licht im Foyer an – dann wieder runter – Licht im Souterrain aus – Treppe wieder bei beleuchtetem Foyer hoch, um das Licht letztlich dort auch zu löschen.

Alles Weitere funktioniert dann problemlos. Öffnet man die Außentür des Gebäudes, geht sofort die Außenbeleuchtung an.

Die Entkoppelung der oberen und unteren Lichtkreise stellt sowohl ein Sicherheitsrisiko dar als auch ein Ärgernis für diejenigen die das Haus bei Dunkelheit verlassen, also in der Regel die Mitarbeitenden des Landesjugendpfarramtes.

6. Der Gemeinderaum im Souterrain, Pfarrbüro (Foyer), Heizungsraum

Angrenzend an das Büro des Sekretariats befindet sich an der Ostseite des Gebäudes ein Raum, der ausschließlich von der Kirchengemeinde St. Martini genutzt wird. In diesem Raum trifft sich regelmäßig der Bastelkreis der Gemeinde. Hin und wieder wird der Raum aber auch für (Einzel-)Unterricht für den Posaunenchor-Nachwuchs genutzt.

Sind sowohl die Eingangstür als auch die Tür, welche den kleinen Vorraum mit dem unteren Flur verbindet, geschlossen, so ist dieser Raum akustisch absolut vom Rest des Hauses entkoppelt.

Der Raum hat Fenster nach Osten in Richtung Wiese. Über 100 Meter weiter entfernt liegen Gebäude der Grundschule. Er verfügt über eine Verdunklung. Wird von dieser Gebrauch gemacht, ist der Raum von außen nicht einsehbar.

Die Mitarbeitenden des Landesjugendpfarramtes haben keinen Zugang zu diesem Raum. Bei Nicht-Nutzung ist er stets abgeschlossen.

Das Risiko für Akte sexualisierter Gewalt wird für diesen Raum von den Mitarbeitenden des Landesjugendpfarramtes als hoch eingeschätzt.

Über das Pfarrbüro (Pastor Piehl) neben dem Foyer, welches über eine Tür vom Foyer aus zu betreten ist, kann in dieser Analyse keine Aussage getroffen werden. Die Tür ist bei Nicht-Nutzung abgeschlossen. Die Mitarbeitenden des Landesjugendpfarramtes haben keinen Zugang.

Der Vorraum zum Heizungskeller wird als Werkstatt und Lager vom Küster benutzt und in der Regel ausschließlich von ihm betreten. Die Tür ist gelegentlich verschlossen, niemals jedoch abgeschlossen. Es besteht Einsicht von außen (Ostseite, Wiese). Der Heizungsraum selbst ist lediglich durch eine Tür zu betreten. Er ist fensterlos. Die Tür wird nicht abgeschlossen.

7. Risikoanalyse Abschluss

In den Räumen des Jakob-Dammann-Hauses (Landesjugendpfarramt) findet Jugendarbeit statt. Diese wird hier in der Regel von hauptamtlich Mitarbeitenden durchgeführt bzw. geleitet.

Diese haben alle ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt, jeweils an mindestens einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt teilgenommen, haben Kenntnis vom Schutzkonzept und haben dem Verhaltenskodex der evangelischen Jugend zugestimmt.

Gleiches gilt für FSJ-Kräfte, welche seit 2023 im Landesjugendpfarramt ihren Dienst leisten.

Zum jetzigen Zeitpunkt (Januar 2025) arbeiten folgende Mitarbeitende im Landesjugendpfarramt:

Amelie-Katharine Schmidt, Diakonin/Geschäftsführung

Ulrich Meyer, Musiker/Musikpädagoge

Pierre Lasch, Diakon in Ausbildung (KR 5)

Denise Watermann, Diakonin (KR3)

Johanna Becker (FSJ)

Nicole Janisch (Sekretariat, Assistenz der Geschäftsführung)

Auf vorhandene potenzielle Risiken wird regelmäßig hingewiesen.

Daraus resultierende Regelungen werden von allen Mitarbeitenden befolgt.

Anhang 4- Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1.

den Umstand der Einsichtnahme,

2.

das Datum des Führungszeugnisses und

3.

die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:

a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder

b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letzten Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anhang 5 - Führungszeugnis – Prüfschema (zusätzliches Material)

Beispiel für ein Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen (aus: „Schutzkonzepte praktisch 2021“ der Evangelischen Kirche im Rheinland, 20).

Tätigkeit:	
Es besteht Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben nach SGB VIII, SGB IX und SGB XII.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Finanzierung der Aufgabe durch öffentliche Mittel oder Vereinbarung mit einem öffentlichen Träger mit Regelungen über die Aufgabenwahrnehmung.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>

GEFÄHRDUNGSPOTENZIAL	GERING	MITTEL	HOCH
----------------------	--------	--------	------

Art:

Vertrauensverhältnis			
Hierarchie- / Macht - / Abhängigkeitsverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des bzw. der Schutzbefohlenen / Verletzlichkeit			

Intensität:

Abwesenheitszeiten weiterer Personen			
bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechseln			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes / Wirken in die Privatsphäre			

Dauer:

Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:

Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
--	---

Begründung:

Anhang 7 – Beschwerdeformular - Vorlage

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Hilfesuchende und

Mitarbeitende, mit diesem Bogen werden Eure / Ihre Beschwerden an

Vorname, Nachname

weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet.

Wir möchten Euch / Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (sie werden auf Wunsch vertraulich behandelt) und in den Beschwerdekasten zu werfen, zu mailen oder zu faxen.

Datum

Ort

Name

Kontaktmöglichkeit zu Euch / Ihnen:

Anschrift

E-Mail

Telefon

Situation:

--

Anliegen (bitte ankreuzen):

<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass diese Situation – ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen wird.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Person, die für Beschwerden verantwortlich ist.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit den Konfliktpartnern.

Anhang 9 – Dokumentation bei vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt

1. Sachdokumentation

Beschreibung ab der ersten Vermutung	
Beobachtung oder Mitteilung	
Datum	
Ort	
Name/Alter der betroffenen Person	
Name/Alter der beschuldigten Person	
Beziehungsstatus der Personen	
Name von Zeug:innen, wenn vorhanden (nicht selber ansprechen)	

Wichtig! Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere unzugänglich aufbewahrt werden!

Beide Bögen müssen vernichtet werden (Schredder), wenn die Einschätzung des Verdachts eindeutig ergeben hat, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelte!

2. Reflexionsbogen

Reflexionsdokumentation	
Persönliche Eindrücke	
Alternative Erklärungsmöglichkeiten	
Mögliche Unterstützung der betroffenen Person aus deren Umfeld	
Nächste Schritte	
Reaktionen anderer machen mit mir:	
Was mir noch wichtig ist	
Weiterleitung der Informationen an Vertrauenspersonen	

Wichtig! Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere unzugänglich aufbewahrt werden!

Beide Bögen müssen vernichtet werden (Schredder), wenn die Einschätzung des Verdachts eindeutig ergeben hat, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelte!



Interventionsplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Ein Verdacht gegen einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin
wird bekannt

- Ermittlungen der Staatsanwaltschaft
- Aussagen von Zeugen/Zeuginnen
- Presseberichte
- auf andere Weise





Wer von dem Verdacht als erste(r) erfährt,
verständigt unverzüglich den **Superintendenten / die
Superintendentin (Sup.)**

Sup.
verständigt unverzüglich

- Landesbischof
- Präsidenten des Landeskirchenamtes

Rufnummern im Anhang

Sup.

organisiert Seelsorge-Angebot für das Opfer/ die
Opfer durch Benennung von Personen und
Hilfsangeboten (Landkreis, UBSKM Berlin) sorgt
für die Einrichtung einer Hotline,
wenn viele Personen betroffen sind oder
der Kreis der betroffenen Personen noch
nicht absehbar ist

siehe Abschnitt I der Ergänzungen

Sup.

regelt, wer sich um die Seelsorge für die beschuldigte
Person kümmert

siehe Abschnitt II der Ergänzungen



- verständigt unverzüglich Pastor Hinz als landeskirchlichen Pressesprecher

Landeskirchenamt

- formuliert in Abstimmung mit dem Pressesprecher diejenigen Informationen, die für alle Beteiligten verbindlich sind
- regelt, wer die Pressemitteilung abgibt
- regelt in Abstimmung mit dem Pressesprecher, ob ggf. Hintergrund-Gespräche geführt werden sollen



Sup.

regelt in Abstimmung mit dem LKA die interne Information der betroffenen kirchlichen Gremien



Landeskirchenamt

- ergreift bei gravierenden Beschuldigungen sofortige Maßnahmen
- entscheidet (bei Pastoren/Pastorinnen, Kirchenbeamten/Kirchenbeamtinnen) über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und die vorläufige Suspendierung
- wirkt (bei privatrechtlich Beschäftigten) gegenüber der Anstellungskörperschaft auf die erforderlichen arbeitsrechtlichen Maßnahmen hin
- wirkt (bei Ehrenamtlichen) auf eine Untersagung der weiteren Mitarbeit hin

siehe Abschnitt III der Ergänzungen

Präsident des Landeskirchenamtes

- hält Kontakt zur Staatsanwaltschaft
- bereitet ggf. Entscheidung über eine Strafanzeige (LKA – LKR) vor

siehe Abschnitt III der Ergänzungen

**Ergänzungen - Abschnitt I
Hilfsangebote für Betroffene**

Unabhängige Ansprechpartnerin

Frau Waltraud Burgbacher

Mobil 0152 7 510 234

E-Mail: burgbacher.betreuungen@outlook.de

**UBSKM – Unabhängige Beauftragte
der Bundesregierung für Fragen des
sexuellen Kindesmissbrauchs**

Hilfetelefon: 0800-22 55 530

**Ergänzungen - Abschnitt II
Zuständige Superintendenten (Sup.) und
Pressesprecher der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Schaumburg-Lippe**

Westbezirk

Superintendent Stephan Strottmann

Kirchstr. 4, 31737 Rinteln-Steinbergen

Tel.: 05751-968081

E-Mail: S.Strottmann@lksl.de

Ostbezirk

Superintendent Martin Runnebaum

Am Kirchhof 3, 31655 Stadthagen

Mobil: 0175-526246

E-Mail: M.Runnebaum@lksl.de

Pressesprecher

Ulrich Hinz

Zu den Brücken 5, 31675 Bückeburg-Meinsen

Mobil: 0170-5263547

E-Mail: U.Hinz@lksl.de



Ergänzungen - Abschnitt III

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Schaumburg-Lippe Das Landeskirchenamt
Bahnhofstraße 6
31675 Bückeburg**

Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt

Pastorin Dr. Alexandra Eimterbäumer

Mobil: 0175-3382472

E-Mail: a.eimterbaeumer@lksl.de

E-Mail: theol.referat@lksl.de

Pastor Hans-Angelus Meyer

Mobil: 0173-2022645

E-Mail: h.a.meyer@lksl.de

E-Mail: theol.referat@lksl.de

Landesbischof

Dr. Oliver Schuegraf

Tel: 05722 960 116

E-Mail: o.schuegraf@lksl.de

Präsident des Landeskirchenamtes

Christian Frehrking

(Rechtliche Fragen)

Mobil: 0151-14772233

E-Mail: c.frehrking@lksl.de